



Fußballclub Eiche-Nübel von 1996

Satzung

Des Vereins

FC Eiche-Nübel

Neue Fassung vom 12.05.2014

I ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein wurde am 01.01.1996 in Neuberend gegründet.
2. Er hat den Sitz in 24881 Nübel, Küsterstraße 3. (Dörfergemeinschaftshaus Nübel)
Er führt den Namen „**Fußballclub Eiche-Nübel e.V.**“, die Rechtsfähigkeit soll durch Eintrag in das Vereinsregister festgestellt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfußballsports, der sportlichen Jugendpflege und der charakterlichen Förderung durch Sport und Spiel.
3. Zu diesem Zweck ist diese Satzung erstellt. Sie kann durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Er vertritt die Idee des Amateurfußballsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden seiner Sportart. Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
4. Für besondere Verdienste im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
2. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände.
3. Sie sind verpflichtet den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger „Anhörung“, vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - b. Wegen Zahlungsrückständen des Beitrages sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben.
2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen durch die Mitgliederversammlung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag gemäß Absatz 1 in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Wahl des Jugendobmannes/ Jugendwartes regelt die Jugendordnung des Vereins.

III ORGANE

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Festsetzung der Tagesordnung
 2. Wahl des Vorstandes gemäß § 15 der Satzung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl von Kassenprüfern und sonstigen mit Ämtern zu beauftragenden Personen
 5. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 6. Beschlussfassung über Anträge
 7. Festlegung der Beiträge Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 9
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie ist vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Wahlen regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind möglich, sofern diese schriftlich acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können in Dringlichkeitsfällen auch behandelt werden. Es ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich um einen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.
7. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes.
 - b. auf den schriftlichen Antrag von mindesten 25 stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand.Es gelten hier die Richtlinien für die ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus der/ dem 1. Vorsitzenden der/ dem 2. Vorsitzenden, der/ dem Kassenwart/ in, der/ dem Schriftführer/ in und dem Jugendobmann/ Jugendwart.
 - b. Als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Fußballobmann, Schiedsrichterobmann, Ehrenamtsbeauftragten und Ehrenvorsitzender.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins.
3. Der Vorstand ist an alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder von seinem/ r Stellvertreterin geleitet.
5. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende/n so wie der/ die Kassenwart/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, für Bewilligung von Ausgaben sowie für die Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ für alle Ordnungen des Vereins. Einzelne Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann Beauftragte für Sonderaufgaben benennen.
4. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendobmann/ Jugendwart vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/ Wiederwahl im Amt, soweit die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder zu wählen hat.
2. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:
der/ die 1. Vorsitzende, der/ die Schriftführer/ in und Bestätigung des Fußballobmannes.
3. In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
der/ die 2. Vorsitzende, der/ die Kassenwart/ in und Bestätigung des Jugendobmannes/ Jugendwartes .
4. Der Jugendwart ist von den in §10 Satz 4 bestimmten Vereinsmitgliedern zu wählen. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Anderenfalls ist Neuwahl erforderlich. Der/ die Jugendwart/-in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung verpflichten.
6. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kasse und Kassenprüfung

1. Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge und Überschüsse fließen der Hauptkasse in dem Rechnungsjahr zu.
2. Die Hauptkasse wird in jedem Jahr durch den/ die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/ innen (zwei Vereinsmitglieder) überprüft. Die Kassenprüfer/ innen sind so zu wählen, dass jedes Jahr mindestens ein/ e neue/ r Kassenprüfer/ in bestellt wird.
3. Die Kassenprüfer/ innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

IV Sonstiges

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
3. Die Auflösung wird durch drei von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren abgewickelt. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem wohltätigen Zweck zu Gute.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und im Vereinsprogramm "DFB-net Verein" auf dem Server des DFB gespeichert, auf den ausschließlich Mitglieder des Vorstandes zugreifen können.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., und dem Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
3. Pressearbeit Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer

solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., und den Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturniererergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Die Satzung vom 22.04.2013 verliert damit ihre Gültigkeit.
Die Satzung wurde am 25.03.2014 beschlossen.
Beschlissen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2014.

Timo Becker

Uwe Weiß

Rainer Callsen

Kurt Strahl

Helge Clausen

Dieter Kukla

Claus Peter Hübener